

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00121 vom 11. Juni 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2008.00121](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00121)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00121 du 11 juin 2008

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00121 del 11 giugno 2008

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung (Kantonswechsel) | Die um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Kantonswechsel) ersuchende brasilianische Staatsangehörige war während rund zweieinhalb Jahren mit einem Schweizer verheiratet. Aus dieser Beziehung ging eine heute dreijährige Tochter hervor. Anlässlich der Scheidung wurde die elterliche Sorge der Mutter zugeteilt. Die Frage der Beschwerdelegitimation der Tochter kann vorliegend offen gelassen werden, weil sie ohnehin von ihrer ebenfalls beschwerdeführenden Mutter vertreten wird. Unter dem Blickwinkel von Art. 8 Abs. 1 EMRK ist es der Tochter der Beschwerdeführerin zumutbar, der für sie sorgenden Mutter ins Ausland zu folgen. Dies gilt umso mehr, als das Kind sich noch im Kleinkindalter befindet und die Beziehung zur Mutter diejenige zum Vater stark überwiegen dürfte. Ein aus Art. 8 Abs. 1 EMRK abzuleitender Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an die Mutter besteht deshalb nicht. Auch die übrigen von den Beschwerdeführerinnen ins Recht gelegten Argumente führen zu keinem anderen Ergebnis. Insbesondere kann die Mutter aus der nicht genügend substantiierten Behauptung, sie sei Opfer ehelicher Gewalt geworden, nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

## Erwägungen

### E. 4

Die Kosten des Verfahrens vor dem Regierungsrat werden nach § 13 Abs. 2 VRG der unterliegenden Partei auferlegt. Dieser Partei steht keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Vorbehalten bleibt die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung, welche die Beschwerdeführerinnen im Rekursverfahren beantragt haben. Nach § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen hin die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen. Unter denselben Voraussetzungen haben sie überdies Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Nach dem Gesagten (vgl. vorn E. 2 und 3) ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Rekurs als offensichtlich aussichtslos im Sinn von § 16 Abs. 1 VRG bezeichnet hat. Dementsprechend ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen, den Beschwerdeführerinnen keine Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren zuzusprechen und die Beschwerde in diesem Punkt ebenfalls abzuweisen.

### E. 5

Das Begehren um Erlass einer vorsorglichen Massnahme im Sinn der Erteilung der aufschiebenden Wirkung war von vornherein gegenstandslos, da der Regierungsrat die

aufschiebende Wirkung des Laufes der Beschwerdefrist und der Einreichung der Beschwerde gar nicht entzogen hatte (vgl. § 55 Abs. 1 VRG). Aufgrund des vorliegenden Endentscheides ist das entsprechende Begehren erst recht gegenstandslos.

#### **E. 6**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin 1 aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Da nicht nur der Rekurs, sondern auch die vorliegende Beschwerde als aussichtslos erscheint (vgl. vorne E. 2 und 3), ist das für das Beschwerdeverfahren gestellte Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung abzuweisen (vgl. § 70 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.